

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 08.07.2026, 11:15 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

a) Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 18571

BV lfd. Nr. 1 42,84/1000 Miteigentumsanteil an dem aus drei Flurstücken bestehenden Grundstück Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 610, Gebäude und Freifläche Hermannstraße 32,34, Größe 566 m² Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 612, Gebäude und Freifläche Hermannstraße 32,34, Größe 271 m² Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 893, Gebäude und Freifläche Hermannstraße 32,34, Größe 831 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum im Haus 32 im Dachgeschoss links

b) Teileigentumsgrundbuch von Wanne-Eickel Blatt 18587

8,35/1000 Miteigentumsanteil an dem aus drei Flurstücken bestehenden Grundstück Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 610, Gebäude und Freifläche Hermannstraße 32,34, Größe 566 m² Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 612, Gebäude und Freifläche Hermannstraße 32,34, Größe 271 m² Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 893, Gebäude und Freifläche Hermannstraße 32,34, Größe 831 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25 gekennzeichneten Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 95.000,00

Euro

Die Einzelwerte betragen für die Wohnung Wanne-Eickel Blatt 18571 € 88.000,00 € und für die Garage Wanne-Eickel Blatt 18587 € 7.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.